

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich

Drucksache Nr.
1547/2025

Amt/Aktenzeichen
50/51

Datum
15.10.2025

TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 04.11.2025

| Beratungsfolge Gremium | Zuständigkeit | Datum | Status |
|--|---------------|------------|--------|
| Jugendhilfeausschuss | Vorberatung | 12.11.2025 | Ö |
| Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen | Vorberatung | 18.11.2025 | Ö |
| Stadtrat | Entscheidung | 26.11.2025 | Ö |

Betreff:

Haushaltsangelegenheit: Finanzstatus Amt 51

hier: Bereitstellung von Haushaltssmitteln für Mehraufwendungen bei den erzieherischen Hilfen und bei den Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII

Mainz, 04.11.2025

gez.

Jana Schmöller
Beigeordnete

Mainz, .10.2025

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die überplanmäßige Bereitstellung von 1,5 Millionen Euro im Bereich der Hilfen zur Erziehung und 1,5 Millionen Euro im Bereich der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII im Haushalt 2025.

Sachverhalt

Bundesweit steigen die Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung und für die Eingliederungshilfen nach SGB VIII. Gründe dafür sind die Kostensteigerungen durch eine Inflationsrate, aufsummiert für die Jahre 2022 bis 2024, in Höhe von 15% (*Quelle: Statistisches Bundesamt; hier Verbraucherpreisindex*).

Gleichzeitig erfolgten in diesem Zeitraum Gehaltserhöhungen im TVöD-Sozial- und Erziehungsdienst in Höhe von 10,3% (*Quelle: öfentlicher-dienst.info; TVöD-SuE*).

Diese Kostensteigerungen schlagen, durch neue Entgelte, sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich, im Jahr 2025 voll durch.

Zusätzlich beobachten wir besonders im stationären Bereich eine Zunahme von prekären Fällen, die einen besonderen Betreuungsaufwand benötigen. Allerdings sind diese Einrichtungen, auf Grund ihres höheren Personalschlüssels und der höheren Qualifikation seines Personals, erheblich teurer als „normale“ stationäre Einrichtungen.

Dieser Sachverhalt führt dazu, dass das Amt 51 im Jahr 2025 Mehraufwendungen im stationären Bereich der Hilfen zur Erziehung (HzE, Hilfen n. §§ 27 ff SGB VIII) in Höhe von rund 1,5 Mio. € erwartet.

Im Bereich der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII zeigen sich die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in diesem Jahr durch erhebliche Fallzahlzunahme besonders im ambulanten Bereich und damit auch eine erhebliche Kostensteigerung.

Durch die Einführung des BTHG wandelte sich die Gewährung der Hilfen nach § 35a SGB VIII von einer kritischen Prüfung der Hilfeanträge zu einem begleiteten, wohlwollenden Rechtsanspruch der Antragssteller.

Dieser Sachverhalt führt dazu, dass das Amt 51 im Jahr 2025 Mehraufwendungen im ambulanten Bereich der Hilfen nach § 35a SGB VIII in Höhe von rund 1,5 Mio. € erwartet.

Die hier beschriebenen Entwicklungen wurden vom Amt 51 bei der Haushaltsplanung 2025 zwar mitberücksichtigt. Bei der Aufstellung des Haushalts 2025, im April 2024, lagen allerdings erst die Entwicklungszahlen bis 2023 vor. Deshalb konnten die hier beschriebenen Entwicklungen nicht vollständig bei der Planung berücksichtigt werden.

Das Amt 51 erwartet noch zusätzliche Mehreinnahmen aus Erstattungen für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA). Allerdings ist dem Amt 51 nicht bekannt, ob oder in welcher Höhe das Land die Abrechnungen noch in diesem Jahr auszahlt.

Bei den oben beschriebenen Leistungen handelt es sich um Pflichtleistungen nach dem SGB VIII.

Lösung

Die zusätzlich benötigten Mittel werden überplanmäßig bereitgestellt.

Alternative

Keine.

Sollten die benötigten Mittel nicht bereitgestellt werden, können spätesten an Ende November keine Auszahlungen an die rechnungsstellenden Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe getätigt werden. Es könnten keine Rückstellungen für offene Forderungen aus 2025 gebildet werden. Die ausstehenden Forderungen müssten aus dem Haushalt 2026 bezahlt werden.

Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen:

Die Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen sind nach dem SGB VIII verpflichtet, die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung zu fördern.

Finanzierung

| Kostenübersicht | L360303007- § 34 Heimerziehung | L360305002- § 35a Eingliederungs- hilfen |
|---|---|---|
| Ursprünglicher Planansatz | 14.000.000,00 € | 7.887.000,00 € |
| Bereits erfolgte über-/außerplanmäßige Nach- bewilligungen | 0 € | 0 € |
| Zusätzlicher Bedarf / Mehrkosten | 1.500.000,00 € | 1.500.000,00 € |
| Voraussichtliche Gesamtkosten | 15.500.000,00 € | 9.387.000,00 € |

Die zusätzlich benötigen Mittel werden überplanmäßig wie folgt bereitgestellt:

| Innenauftrag | Sachkonto | Benötigte Mittel | Haushalts- jahr | Kassenwirksamkeit |
|---|--|-------------------------|----------------------------|--------------------------|
| L360303007- § 34 Heimerziehung | 55520001- Leist. SGB VIII innerh. von Einricht. | 1.500.000,00 € | 2025 | 2025 |
| L360305002- § 35a Eingliederungshilfen | 55510001- Leist. SGB VIII außerh. von Einricht. | 1.500.000,00 € | 2025 | 2025 |